

Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 45,200 veranschlagten Kosten von Verbesserungen auf der Alp Lattreien, in der Gemeinde Aeschi, Amtsbezirk Frutigen, ein Bundesbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 11,300, bewilligt.

Herr Rudolph von Planta, schweizerischer Konsul in Turin, ist am 27. Dezember gestorben. Als provisorischer Verweser des Konsulates wurde Herr Ernesto Sandri, von Samaden, Kanzler dieses Konsulates, bezeichnet.

Wahlen.

(Vom 30. Dezember 1925.)

Adjunkt der Fortverwaltung Andermatt: Lieutenant Knobel, Andreas, von Luchsingen, bisher Kanzlist I. Klasse des Festungsbureaus St. Gotthard.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ankauf von Pferden für die Militärverwaltung im Januar/Februar 1926.

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden im Jahre 1926 an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Pferde für die eidgenössische Pferderegianstalt und für das Depot der Artillerie-Bundespferde angekauft:

in Einsiedeln (Klosterhof)	21. Januar,	11	Uhr,
„ Altstätten, St. G. (beim Löwen)	22. „	10.15	„
„ Buchs, St. G. (bei der Traube)	22. „	14	„
„ Tavannes (Gare)	26. „	11.30	„
„ Pruntrut (Champ de foire)	27. „	8.30	„
„ Luzern (Kasernenstallungen)	29. „	9	„
„ Huttwil (alter Viehmarktplatz)	30. „	13.30	„
„ Langnau i. E. (beim Bahnhof)	2. Februar,	13.30	„
„ Bern (Tierspital)	3. „	9	„
„ Solothurn (Rossmarkt)	4. „	11	„
„ Colombier (Cour de l'arsenal)	5. „	11	„
„ Burgdorf (Schützenmatte)	6. „	10.15	„
„ Kerzers (Marktplatz)	8. „	9.30	„
„ Thun (alte Regie)	9. „	9.30	„

Ankaufsbedingungen.

I. Pferde für die Pferderegianstalt.

1. Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und sowohl von Vater- als auch von Mutterseite der Veredlungszucht (Halbblut) angehören.

2. Die Pferde sollen 4 Jahre alt sein (Geburtsschein vom Jahre 1922). Das Stockmass soll im Minimum 154 cm betragen mit Eisen.

3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch die Abteilung Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements eine Unregelmässigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Standort an die Hand zu nehmen. Ebenso, wenn ein Pferd sich innert 14 Tagen als Beisser oder Schläger zeigt oder demselben sonst von den in Artikel 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten. Wenn sich ein Pferd im Laufe des Jahres als trächtig erweisen sollte, so hat der Verkäufer dasselbe zu jeder Zeit gegen Erlegung des Kaufpreises zurückzunehmen.

II. Pferde für das Depot der Artillerie-Bundespferde.

Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmass von mindestens 154 cm aufweisen. Für den Ankauf für dieses Depot kommen nur Pferde in Frage, die im Alter von 5, 6 und 7 Jahren stehen und von Bundeshengsten oder vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen.

Es werden nur Pferde mit Abstammungsnachweis angekauft.

Im weitem gelten auch für diese Pferde die sub 3 und 4 für den Ankauf von Regieremonten aufgestellten Bedingungen.

Thun, den 29. Dezember 1925.

(2.).

Direktion der eidgenössischen Pferderegianstalt.

Auslosung von Obligationen der 4 % eidgenössischen Anleihe von 1913.

Die Auslosung der per 1. Mai 1926 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 4 % eidgenössischen Anleihe von 1913 wird Montag, den 1. Februar 1926, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 71, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern, stattfinden.

Bern, den 30. Dezember 1925.

Eidgenössisches Finanzdepartement,

Kassen- und Rechnungswesen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1923 wird demnächst die Presse verlassen. Er gibt in ausführlicher Darstellung Aufschluss über den Stand und die Tätigkeit aller in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften. Neben den Gewinn- und Verlustrechnungen und den Bilanzen enthält er viele statistische Tabellen. Im Textteil werden in einem besondern Abschnitt die mit den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Abfindungsverträge wiedergegeben. Über die von den ausländischen Lebens-, Unfall- und Sachschaden-Versicherungsgesellschaften bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern geleisteten Kautions-Hinterlagen orientieren zwei übersichtliche, auf den 30. Juni 1925 abgeschlossene Tabellen. Als Anhang enthält der Bericht ein nachgeführtes Verzeichnis der in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften, sowie die gegenwärtig gültigen Gesetze und Verordnungen. Für Versicherte, für Behörden, industrielle Unternehmungen, Unterrichtsanstalten, Banken, Juristen, Kaufleute und Private ist der Bericht von grossem Interesse.

Bei Bestellung vor 20. Januar 1926 wird die unterzeichnete Amtsstelle den Bericht für 1923 zum Preise von Fr. 4.— gegen Nachnahme zustellen. Nachher ist die Schrift nur noch zu Fr. 5.— erhältlich. (Im Buchhandel bei A. Francke A.-G., Bern.)

Gleichzeitig sei an die III. Sammlung der Urteile in Versicherungsstreitsachen erinnert, die in Leinwand gebunden, solange Vorrat, zum reduzierten Preise von Fr. 10.— beim Amte bezogen werden kann.

Bern, den 4. Januar 1926.

(2.).

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, II. Abteilung, hat mit Beschluss vom 14. Dezember 1925 die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens angeordnet über Marie Mina Lang, von Kurzrickenbach, Kanton Thurgau, geboren 27. Juni 1887, Tochter des Theodor Lang und der Rosina Wilhelmina, geb. Eisenmann.

Die Genannte und alle, die über deren Verbleib Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit 6. Januar 1926 beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst die Verschollenerklärung ausgesprochen wird.

St. Gallen, den 30. Dezember 1925.

(3.).

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Rückgabe der Kautions an die Garantie Fédérale in Liq., Paris.

Die „Garantie Fédérale“, Französische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Paris, ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Mai 1925 in Liquidation getreten, da die statutarische Dauer der Gesellschaft abgelaufen war. Der Generalbevollmächtigte der Gesellschaft, Herr Rob. Aeschlimann in Bern, stellt namens derselben das Gesuch um Rückerstattung der hinterlegten Kautions im Kurswerte von zirka Fr. 20,000.

Gemäss Art. 9, Absatz 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 wird das Begehren der „Garantie Fédérale“ öffentlich bekanntgemacht. Einsprachen mit Begründung gegen die Herausgabe der Kautions sind bis zum 30. Juni 1926 dem eidgenössischen Versicherungsamte in Bern einzureichen.

Bern, den 3. Dezember 1925.

(3...)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Neuenburg.

Neue Ermächtigung.

2. Union de Banques suisses à La Chaux-de-Fonds, ainsi que ses succursales et agences dans le canton.

Bern, den 28. Dezember 1925.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1926
Date	
Data	
Seite	13-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.